

SCHIEDSORDNUNG
des Schiedsgerichtes bei der Polnischen
Wirtschaftskammer in Warschau

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1. Satzung des Schiedsgerichtes, innere Organisation des Schiedsgerichtes

1. Das Schiedsgericht bei der Polnischen Wirtschaftskammer in Warschau, nachstehend „Schiedsgericht“, „Gericht“ oder „Schiedsgericht bei der PWK“ genannt, ist ein ständiges Schiedsgericht, eine selbständige und gesonderte Organisationseinheit der Polnischen Wirtschaftskammer in Warschau, nachstehend „PWK“ genannt.
2. Innere Organisation und Leitung des Gerichtes werden durch die Satzung des Schiedsgerichtes bei der Wirtschaftskammer in Warschau geregelt, die der vorliegenden Schiedsordnung als Anhang beigelegt ist.
3. Gerichtspräsident, stellvertretender Gerichtspräsident sowie drei Vizepräsidenten bilden das Gerichtspräsidium.
4. Als „Schiedsausschuss“ gelten die zur Entscheidung in einem Streitfall gemäß den Bestimmungen der Schiedsvereinbarung und der vorliegenden Schiedsordnung bestellten Schiedsrichter, darunter auch der Einzelschiedsrichter.

§ 2. Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ist gegeben, wenn die Parteien in einer gültigen Schiedsvereinbarung bestimmt haben, Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem vertraglichen oder außervertraglichen Verhältnis entstanden sind oder entstehen können, durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen sowie auch, wenn sie bestimmt haben, dass Streitigkeiten durch das Schiedsgericht im „Ad hoc“-Verfahren entschieden werden.
2. In einem „ad hoc“ geführten Verfahren finden die in der Schiedsordnung des Schiedsgerichtes bei der PWK enthaltenen Bestimmungen dann Anwendung, wenn die Parteien keine andere Entscheidung getroffen haben, jedoch in allen vor dem Schiedsgericht

bei der PWK anhängig gemachten Verfahren ist der Gerichtspräsident Organ der vertretenden Ernennung.

3. Der Schiedsausschuss hat die Befugnis, über die Zuständigkeit des Gerichtes sowie das Bestehen, die Gültigkeit und den Umfang der Schiedsvereinbarung zu entscheiden.
4. Im Fall des Fehlens der Zuständigkeit des Gerichtes ist die Klage in der Verhandlung oder bei der nichtöffentlichen Sitzung zu verwerfen.
5. Die Rüge des Fehlens der Zuständigkeit des Gerichtes im Streitfall muss vor der Einlassung zur Hauptsache erhoben werden.

§ 3. Ort des Schiedsverfahrens

1. Das Schiedsverfahren findet mangels anderer Vereinbarung der Parteien in Warschau statt.
2. Haben sich die Parteien über den Ort des Schiedsverfahrens nicht geeinigt, so kann der Schiedsausschuss auf Antrag einer Partei einen Ort bestimmen, der ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Streitfalls geeignet erscheint.
3. Sitzungen des Schiedsausschusses, Verhandlungen sowie andere Handlungen können auf Anordnung des Schiedsausschusses außerhalb des Sitzes des Schiedsgerichtes oder des Ortes des Schiedsverfahrens durchgeführt werden.

§ 4. Verfahrensgrundsätze

1. Das Gericht und der Schiedsausschuss wenden die Bestimmungen der vorliegenden Schiedsordnung an und berücksichtigen dabei die Bestimmungen der Schiedsvereinbarung sowie die von den Parteien vereinbarten Verfahrensgrundsätze, falls sie mit Gerichtsordnung nicht im Widerspruch stehen.
2. Der Schiedsausschuss hat unparteiisch zu verfahren, so dass die Parteien alle Möglichkeiten haben, die für die Wahrung ihrer Rechte wesentlichen Umstände darzustellen. Die Parteien haben das Recht, dem Schiedsgericht alle Umstände vorzutragen, die sie für die Wahrung ihrer Rechte für wesentlich halten.

§ 5. Zuständiges materielles Recht

1. Der Schiedsausschuss hat den Streitfall nach dem von den Parteien vereinbarten Recht, oder mangels einer solchen Vereinbarung, nach den allgemeinen Regeln jenes Rechtes zu

entscheiden, das die engste Verbindung mit dem Rechtsverhältnis aufweist, auf das sich der Streitfall bezieht.

2. Der Schiedsausschuss entscheidet nach Rechtmäßigkeitsgrundsätzen (ex aequo et bono), falls das Gericht von den Parteien zu solcher Entscheidung ermächtigt wurde.
3. In jedem Fall jedoch werden vom Schiedsausschuss die Bestimmungen der Vereinbarung sowie die beim gegebenen Vertragsverhältnis anzuwendenden Handelsbräuche berücksichtigt.

§ 6. Zustellungen von Schriftstücken im Schiedsverfahren

1. Jedes Schriftstück gilt im Schiedsverfahren als zugestellt, wenn es dem Empfänger ausgehändigt, am Ort seiner gewerblichen Niederlassung oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort übergeben oder unter seiner Postanschrift zugänglich gemacht wurde.
2. Das Schriftstück im Schiedsverfahren gilt ebenfalls als zugestellt, wenn per Einschreiben oder auf eine andere den Zustellungsversuch bestätigende Weise an den letzten bekannten Ort der gewerblichen Niederlassung, den letzten bekannten Aufenthaltsort oder die letzte bekannte, im Vertrag, auf dem Firmenbogen oder in der Korrespondenz zwischen den Parteien genannte Anschrift des Empfängers übersandt wurde.
3. Gemäß Abs. 1 oder 2 gelten Benachrichtigungen oder Schreiben als zugestellt am Tag der Zustellung.

§ 7. Ausschluss der Einreden

Es wird angenommen, dass eine Partei, die von der Nichteinhaltung der in § 4 dieser Schiedsordnung genannten Vorschriften bzw. Bestimmungen weiß, aber dennoch am Schiedsverfahren teilgenommen und unverzüglich keinen entsprechenden Einspruch erhoben hat, auf ihr Recht, diesen Einspruch im späteren Termin zu erheben, verzichtet hat. Diese Bestimmung gilt nicht für die Vorschriften des am Ort des Schiedsverfahrens geltenden Rechts.

§ 8. Ausschluss der Haftung

Schiedsrichter, Gericht, PWK und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem anhängigen Schiedsverfahren entstanden sind.

§ 9. Grundsatz der erforderlichen Sorgfalt

In allen durch die Schiedsordnung nicht geregelten Angelegenheiten lassen sowohl das Gericht als auch der Schiedsausschuss die erforderliche Sorgfalt walten, dass die ergangene Entscheidung vollstreckbar ist im Sinne entsprechender Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen.

§ 10. Auslegung der Schiedsordnung

Abschnittstitel und Überschriften der Paragraphen der vorliegenden Schiedsordnung haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.

S c h i e d s r i c h t e r

§ 11. Qualifikation des Schiedsrichters

1. Schiedsrichter kann eine natürliche handlungsfähige Person werden.
2. Der Schiedsrichter ist unparteiisch und unabhängig. Er übt seine Funktion nach bestem Wissen und Gewissen, gemäß den beim Schiedsgericht geltenden „Grundsätzen der Ethik des Schiedsrichters“ aus.
3. Der Schiedsrichter darf seine Funktion nicht übernehmen, wenn in dem zu entscheidenden Streitfall berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen könnten.

§ 12. Recht der Parteien auf Ernennung der Schiedsrichter

1. Die Parteien können die Schiedsrichter frei ernennen, wobei aber der Vorsitzende des Schiedsausschusses und der Einzelschiedsrichter von den Personen, die auf der durch das Schiedsgericht geführten Liste der Schiedsrichter – der Vorsitzenden von Schiedsausschüssen stehen, zu bestellen sind.
2. Die Ernennung der Schiedsrichter hat gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Schiedsordnung zu erfolgen.

§ 13. Zahl der Schiedsrichter

1. Der Schiedsausschuss setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.
2. Der Schiedsausschuss besteht aus einem Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien dies so vereinbart haben, oder wenn das Gerichtspräsidium mangels einer solchen Vereinbarung unter Berücksichtigung der Umstände des Streitfalls dies so bestimmt hat.

§ 14. Grundsätze für die Ernennung der Schiedsrichter

1. Soll sich der Schiedsausschuss aus drei Schiedsrichtern zusammensetzen, so fordert der Gerichtssekretär die Parteien zur Ernennung von jeweils einem Schiedsrichter auf. Gleichzeitig wird den Parteien durch den Gerichtssekretär eine Schiedsrichterliste übersandt. Die Parteien können auch eine nicht auf der Liste stehende Person zum Schiedsrichter ernennen. Die Parteien haben den Schiedsrichter binnen einer vom Gerichtssekretär festgesetzten Frist zu ernennen. Falls eine Partei den Schiedsrichter nicht ernannt hat, so wird er vom Gerichtspräsidenten bestellt.
2. Der Gerichtssekretär fordert die von den Parteien ernannten bzw. vom Gerichtspräsidenten bestellten Schiedsrichter zur Wahl des Vorsitzenden des Schiedsausschusses auf. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses ist aus der durch das Schiedsgericht geführten Schiedsrichterliste zu wählen. Falls die Schiedsrichter den Vorsitzenden des Schiedsausschusses nicht gewählt haben, so wird er vom Gerichtspräsidenten benannt.
3. Soll der Schiedsausschuss aus einem Einzelschiedsrichter bestehen, so fordert der Gerichtssekretär die Parteien auf, den Einzelschiedsrichter zu ernennen. Der Einzelschiedsrichter ist aus der durch das Schiedsgericht geführten Schiedsrichterliste zu wählen. Die Parteien haben den Einzelschiedsrichter binnen einer vom Gerichtssekretär festgesetzten Frist zu ernennen. Falls sie den Einzelschiedsrichter nicht ernannt haben, so wird er vom Gerichtspräsidenten benannt.

§ 15. Mehrere Personen auf einer Seite

1. Treten mehrere Personen als klagende oder beklagte Partei auf, so haben sie den Schiedsrichter einvernehmlich zu ernennen.
2. Falls eine Partei in der in Abs. 1 genannten Frist keinen Schiedsrichter ernannt hat, wird der Schiedsrichter vom Gerichtspräsidenten benannt.

3. Aufforderungen oder andere Schriftstücke werden vom Gerichtssekretär an alle von jeder Partei auftretenden Personen übersandt.

§ 16. Schiedsrichtererklärung

1. Der Schiedsrichter schließt mit dem Gericht einen „Schiedsrichtervertrag“ ab, in dem er sich verpflichtet, die Pflichten eines Schiedsrichters anzunehmen, und er gibt eine Erklärung über seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ab. Er hat alle Umstände bekannt zu geben, die geeignet wären, berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufkommen zu lassen.
2. Gibt der Schiedsrichter binnen einer vom Gerichtssekretär festgesetzten Frist keine schriftliche Erklärung ab, wird ein anderer Schiedsrichter vom Gerichtspräsidenten bestellt.

§ 17. Ausschluss eines Schiedsrichters

1. Jede Partei kann den Ausschluss eines Schiedsrichters fordern, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben. Die Partei richtet über den Gerichtssekretär an das Gerichtspräsidium einen Antrag auf Ausschluss des Schiedsrichters unter Angabe der Ausschlussgründe.
2. Jede Partei kann den Ausschluss des Schiedsrichters binnen vierzehn Tagen nach Erlangung der Kenntnis von Ausschlussgründen fordern. Nach Ablauf dieser Frist wird angenommen, dass die Partei auf ihr Recht verzichtet hat, den Ausschluss des Schiedsrichters aus diesen Gründen zu fordern.
3. Der Gerichtssekretär überreicht die Abschrift des Antrags auf den Ausschluss eines Schiedsrichters an die andere Partei sowie an die übrigen Schiedsrichter und fordert sie auf, ihren Standpunkt binnen einer vom Gerichtssekretär bestimmten Frist vorzubringen.
4. Das Gerichtspräsidium entscheidet über den Ausschluss durch Beschluss, der nicht begründet werden muss.

§ 18. Enthebung des Schiedsrichters und Fortsetzung des Verfahrens

1. Die Enthebung eines Schiedsrichters erfolgt im Fall des Ablebens, des Rücktritts oder des Ausschlusses sowie dann, wenn das Gerichtspräsidium durch Beschluss festgestellt hat, dass der Schiedsrichter seine Funktionen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausübt.

2. Der Beschluss über Feststellung, dass der Schiedsrichter seine Funktionen nicht sorgfältig ausübt, kann von dem Schiedsrichter oder der Partei beantragt werden. Das Gerichtspräsidium kann so einen Beschluss von Amts wegen fällen.
3. Über die Wiederholung der Ernennung durch die Parteien bzw. eine Partei sowie über die Wiederholung der Wahl durch die Schiedsrichter und die Übertragung der Ernennungsbefugnis auf den Gerichtspräsidenten entscheidet das Gerichtspräsidium durch Beschluss.
4. Über die Wiederholung des Verfahrens ganz oder teilweise unter Beteiligung des neuen Schiedsrichters entscheidet der Schiedsausschuss durch Beschluss.

§ 19. Vertraulichkeit des Verfahrens vor dem Schiedsgericht

Im Verfahren vor dem Gericht sind alle Teilnehmer des Verfahrens verpflichtet, sich am Vertraulichkeitsgrundsatz zu halten, mit Berücksichtigung des von den Parteien in der Schiedsvereinbarung bestimmten Umfangs oder der ans Gericht oder zum Verhandlungsprotokoll abgelegten Erklärungen.

V e r f a h r e n v o r d e m S c h i e d s g e r i c h t

§ 20. Verfahrenssprache

1. Die Parteien können als Sprache des Schiedsverfahrens Polnisch, Englisch, Französisch, Deutsch oder Russisch vereinbaren. Mangels einer solchen Vereinbarung wird das Schiedsverfahren in polnischer Sprache geführt, es sei denn, dass der Schiedsausschuss etwas anderes bestimmt. Die Parteivereinbarung bzw. der Beschluss des Schiedsausschusses gilt für die Verhandlungen und sämtliche Schriftstücke im Schiedsverfahren.
2. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses bestellt einen Dolmetscher für die gesamte mündliche Verhandlung, wenn sie in einer anderen Sprache als Polnisch geführt wird.
3. Die Protokolle von der Verhandlung werden in der Verfahrenssprache angefertigt und ins Polnische übersetzt, wenn Polnisch keine Verfahrenssprache ist.
4. Die von den Parteien vorgelegten oder vom Schiedsausschuss in einer Fremdsprache formulierten Schriftstücke sind von einem durch das Gericht oder die Parteien akzeptierten Dolmetscher ins Polnische zu übersetzen.

5. Die Kosten der Beteiligung eines Dolmetschers an der Verhandlung sowie die Kosten der Übersetzung werden von den Parteien nach den durch den Schiedsausschuss bestimmten Grundsätzen getragen.

§ 21. Einleitung des Verfahrens

1. Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Klage eingeleitet. Die Klageschrift ist mit der erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen, jeweils eine Abschrift für jede der beklagten Personen und jeden Schiedsrichter.
2. Im Fall der Aufhebung des Urteils des Schiedsgerichtes erfolgt die Wiederaufnahme des Verfahrens durch dieses Gericht auf der Grundlage eines entsprechenden Antrags des Klägers.
3. Die Klageschrift hat zu enthalten:
 - 1) die Bezeichnung der Parteien mit Angabe ihrer Abschriften;
 - 2) die genaue Bezeichnung des Klagebegehrens und seine Begründung unter Angabe der Beweismittel, mit Hilfe derer die aufgeführten Umstände belegt werden;
 - 3) die Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes;
 - 4) die Angaben hinsichtlich der Verfahrenssprache und des Ortes des Schiedsverfahrens, mangels anderer Bestimmungen in der Schiedsvereinbarung;
 - 5) die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes.
4. Die Klageschrift kann außerdem den Namen des durch Parteien ernannten Schiedsrichters, den Antrag auf Aburteilung der Sache durch den Einzelschiedsrichter oder den Antrag auf Ernennung eines Schiedsrichters durch den Gerichtspräsidenten enthalten.

§ 22. Ergänzung der Klage

1. Der Gerichtssekretär fordert die Klagende Partei auf, binnen einer Frist, die nicht kürzer als 7 Tage bemessen ist, die Registrierungsgebühr und die Schiedsgerichtsgebühr einzuzahlen sowie die Klage zu ergänzen, sofern ihr Inhalt dem vorstehenden Paragraphen nicht entspricht. Die Höhe der Registrierungsgebühr und der Schiedsgerichtsgebühr ist in der am Tage der Klageeinreichung geltenden „Gebührenordnung des Schiedsgerichtes bei der Polnischen Wirtschaftskammer“, nachstehend „Gebührenordnung“ genannt, die der vorliegenden Schiedsordnung als Anhang beigelegt ist.

2. Falls binnen der vom Gerichtssekretär festgesetzten Frist die Klage nicht ergänzt oder die Registrierungs- und/oder Schiedsgerichtsgebühr nicht entrichtet werden, gilt die Klage als wirkungslos.
3. Wird der Schiedsrichter in der Klageschrift nicht ernannt, so fordert der Gerichtssekretär die klagende Partei auf, den Schiedsrichter gemäß § 14 der Schiedsordnung zu ernennen.
4. Nimmt die klagende Partei die Klage ohne Verzicht auf die Forderung zurück, bevor der Vorsitzende des Schiedsausschusses oder der Einzelschiedsrichter ernannt wurde, so fällt das Gericht den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens.
5. Die Rücknahme der Klage ohne Verzicht auf die Forderung ist wirksam, nachdem die andere Partei ihre Zustimmung geäußert hat.
6. Der Schiedsausschuss kann während der ersten mündlichen Verhandlung den Wert des Streitgegenstandes bestimmen. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 23. Klagebeantwortung

Nach der Einleitung des Schiedsverfahrens übersendet der Gerichtssekretär der beklagten Partei die Klageschrift samt der Schiedsordnung und der Schiedsrichterliste und fordert die Partei auf, binnen einer vom Gerichtssekretär bestimmten Frist die Klagebeantwortung einzureichen. Der Gerichtssekretär informiert die beklagte Partei über den durch die klagende Partei ernannten Schiedsrichter und fordert die beklagte Partei auf, einen Schiedsrichter gemäß § 14 der vorliegenden Schiedsordnung zu ernennen.

§ 24. Übergabe der Akten an die Schiedsrichter

Der Gerichtssekretär übergibt die Akten des Streitfalls an die ernannten Schiedsrichter.

§ 25. Widerklage und Aufrechnungseinrede

1. Bis zur Beendigung der ersten mündlichen Verhandlung kann die beklagte Partei eine Widerklage erheben, wenn die Gegenforderung, die der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes unterliegt, im Zusammenhang mit der Forderung der klagenden Partei steht oder zur Aufrechnung gestellt werden kann.

2. Für die Widerklage finden die Vorschriften über die Klage entsprechende Anwendung. Die Widerklage wird von dem Schiedsausschuss entschieden, der für die Untersuchung der Hauptklage ernannt wurde.
3. Bis zum Abschluss der Verhandlung kann die beklagte Partei eine Aufrechnungseinrede erheben, wenn die Aufrechnungseinrede im Zusammenhang mit der Forderung des Klägers steht.

§ 26. Schriftstücke im Schiedsverfahren

1. Die Schriftstücke der Parteien sind im Schiedsverfahren beim Schiedsgericht in so vielen Ausfertigungen wie die Klageschrift einzureichen.
2. Nach der Ernennung des Schiedsausschusses hat die Partei im Schiedsverfahren die Abschriften der Schriftstücke samt Anlagen direkt der anderen Partei zuzustellen.

§ 27. Zulassung eines Dritten zur Teilnahme am anhängigen Verfahren

1. Die Zulassung eines Dritten zur Teilnahme an einem anhängigen Schiedsverfahren kann aufgrund eines Beschlusses des Schiedsausschusses mit Zustimmung beider Parteien erfolgen.
2. Der Gerichtssekretär fordert die im Beschluss des Schiedsausschusses bezeichnete Person auf, die Schiedsgerichtsgebühr binnen einer bestimmten Frist zu entrichten. Die Höhe der Schiedsgerichtsgebühr bestimmt sich nach der am Tage der Klageeinreichung geltenden Fassung der „Gebührenordnung des Schiedsgerichtes bei der Polnischen Wirtschaftskammer“, die der vorliegenden Schiedsordnung als Anhang beigefügt ist.
3. Falls die im Beschluss des Schiedsausschusses bezeichnete Person die Schiedsgerichtsgebühr nicht entrichtet hat, so wird der Dritte zum Verfahren nicht zugelassen.
4. Dem zugelassenen Dritten steht kein Recht auf die Ernennung eines Schiedsrichters zu.

§ 28. Einstellung des Verfahrens

1. Der Schiedsausschuss kann auf Antrag der Parteien und in begründeten Fällen von Amts wegen das Verfahren einstellen. Auf Antrag einer Partei oder nach dem Aufhören der Gründe für die Einstellung nimmt der Schiedsausschuss das eingestellte Verfahren wieder auf.

2. Der Schiedsausschuss fällt das niederschlagende Urteil des auf Antrag der Parteien eingestellten Verfahrens, soweit innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Einstellung kein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt wird.

§ 29. Mündliche Verhandlung

1. Verhandlungen sind nicht öffentlich.
2. Der Gerichtssekretär teilt den Parteien den Termin und den Ort der mündlichen Verhandlung mit.
3. Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Schiedsausschusses geleitet. Dem Einzelschiedsrichter stehen die Befugnisse des Vorsitzenden des Schiedsausschusses zu.
4. Das Nichterscheinen einer Partei bzw. ihres Bevollmächtigten, die über den Termin der Verhandlung benachrichtigt wurden, stellt die Durchführung des Verfahrens nicht ein.
5. Der Schiedsausschuss kann mit Zustimmung der Parteien den Streitfall ohne mündliche Verhandlung entscheiden, oder indem er festgestellt hat, dass die Sache endgültig geklärt wurde und die Parteien die für die Wahrung ihrer Rechte wesentlichen Sachumstände ausreichend dargestellt haben.
6. Die Mitglieder des Gerichtspräsidiums können der Verhandlung beiwohnen.

§ 30. Beweismittel

1. Der Schiedsausschuss entscheidet nach eigenem Ermessen über die Beweisanträge der Parteien. Er kann insbesondere Beweis durch Urkunden zulassen, Augenschein nehmen, Parteien und Zeugen vernehmen, Sachverständige hinzuziehen sowie die Parteien, Zeugen und Sachverständigen beeidigen.
2. Der Schiedsausschuss würdigt die vorgelegten Beweismittel nach eigenem Ermessen hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft. Auf dieser Grundlage entscheidet der Schiedsausschuss darüber, welche Bedeutung der Weigerung einer Partei, die Beweismittel vorzulegen, oder den von der Partei bei der Beweisaufnahme geschaffenen Hindernissen beizumessen ist.
3. Muss ein Beweis an einem anderen Ort als dem der mündlichen Verhandlung erhoben werden, so kann der Schiedsausschuss eines seiner Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen oder das zuständige ordentliche Gericht um die Beweiserhebung ersuchen sowie die Beweisaufnahme auf einem anderen geeigneten Wege durchführen.

4. Das Gericht erhebt die Vorschüsse für die durch Handlungen des Schiedsausschusses verursachten Auslagen gemäß der am Tage der Klageeinreichung geltendem Fassung der „Gebührenordnung“.

§ 31. Protokoll

1. Über die mündliche Verhandlung sowie jede Handlung des Gerichtes wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses und dem Protokollanten unterzeichnet wird. Den Protokollanten benennt der Gerichtssekretär.
2. Der Verlauf der protokollierten Handlungen kann auch mittels der Tongeräte festgehalten werden, wovon vor dem Einschalten dieser Geräte alle Teilnehmer der Handlungen in Kenntnis zu setzen sind.
3. Das Gericht macht den Parteien und deren Bevollmächtigten die Möglichkeit der Aktendurchsicht zugänglich, darunter die Protokolle in den Amtsstunden, wobei das Gericht keine Abschriften noch Kopien der Protokolle aushändigt.
4. Die Parteien können die Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls fordern, nicht später jedoch als in der nächsten Sitzung, und im Fall des Protokolls der Verhandlung, in der das Verfahren abgeschlossen wurde, bis das Urteil gefällt worden ist.

§ 32. Abschluss der Hauptverhandlung

1. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses schließt die Hauptverhandlung ab, sobald der Schiedsausschuss den Sachverhalt für ausreichend geklärt erachtet, oder wenn der Schiedsausschuss zur Überzeugung gelangt, dass die Parteien die für die Wahrung ihrer Rechte wesentlichen Umstände ausreichend darstellen konnten.
2. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses kann die geschlossene Verhandlung wieder eröffnen, soweit der Schiedsausschuss dies vor dem Erlass des Schiedsspruchs für erforderlich hält.

§ 33. Beratung und Abstimmung

1. Beratung und Abstimmung des Schiedsausschusses erfolgen in Abwesenheit der Parteien. Der Beratung kann der Protokollant mit Zustimmung des Schiedsausschusses beiwohnen.

2. Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Verweigert ein Schiedsrichter seine Teilnahme an der Abstimmung, so können die übrigen Schiedsrichter ohne seine Stimme entscheiden.
3. Der Schiedsrichter, der bei der Abstimmung mit der Mehrheit nicht einverstanden war, kann ein Votum separatum verfassen, dies auf dem Schiedsspruch entsprechend vermerken und eine schriftliche Begründung des Votum separatum vorlegen.

§ 34. Beweissicherung und Sicherstellung der Forderung

1. Auf Antrag jeder Partei kann der Schiedsausschuss die Beweissicherung oder die Sicherstellung der Forderung oder des Beweises anordnen. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, erlässt der Schiedsausschuss eine Anordnung in Form eines Beschlusses mit Begründung.
2. Die Parteien können ein ordentliches Gericht um Beweissicherung der Forderung im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ersuchen. Die Stellung solcher Anträge gilt nicht als Verstoß gegen die Schiedsvereinbarung. Die Parteien haben dem Schiedsgericht die auf diesem Wege erlangten Sicherheiten schriftlich mitzuteilen.

Schiedsprüche und Beschlüsse

§ 35. Zeitlicher Rahmen

1. Der Schiedsspruch ist endgültig und bindend für die Parteien.
2. Der Schiedsspruch soll vom Schiedsausschuss nach der Beratung, spätestens binnen dreißig Tagen nach Abschluss der Hauptverhandlung erlassen werden.
3. Der Gerichtspräsident kann den oben genannten Termin von Amts wegen oder auf Antrag des Vorsitzenden des Schiedsausschusses um eine bestimmte Frist verlängern, wenn dies mit Rücksicht auf die Kompliziertheit des zu entscheidenden Streitfalls erforderlich erscheint.
4. Falls der Schiedsausschuss in der in Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Frist keinen Schiedsspruch erlässt, kann das Gerichtspräsidium mit Beschluss entscheiden, dass dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses und den übrigen Schiedsrichtern ganz oder teilweise ihr Recht auf Vergütung wegen Beteiligung am Verfahren vor dem Gericht entzogen wird.

§ 36. Form und Inhalt des Schiedsspruchs

1. Der Schiedsspruch wird in schriftlicher Form erlassen.
2. Der Schiedsspruch hat zu enthalten:
 - 1) die Entscheidung aller strittigen Angelegenheiten, die das Klagebegehren umfasst, samt den Entscheidungsgründen;
 - 2) Angabe des Datums und des Ortes der Abfassung, die Grundlage für die Zuständigkeit des Gerichtes, die Bezeichnung der Parteien und der Schiedsrichter; mangels entsprechender Angabe gilt der Schiedsspruch als am Ort des Schiedsverfahrens erlassen;
 - 3) die Entscheidung bezüglich der Erstattungspflicht der Verfahrenskosten und der Rechtsvertretung eines Bevollmächtigten entsprechend dessen Arbeitsaufwand bis maximal zur Höhe der entrichteten Schiedsgerichtsgebühr, jedoch nicht mehr als 80.000,00 PLN oder Gegenwert in einer anderen Währung, berechnet aufgrund des durch die Polnische Nationalbank bekannt gemachten Durchschnittsumrechnungskurses der polnischen Währung am Tag vor der Gerichtsentscheidung;
3. Der Schiedsspruch enthält ebenfalls eine Entscheidung über die Reise- und Hotelkosten der Schiedsrichter, die von derjenigen Partei getragen werden, die den Schiedsrichter bestellt hat, und diese Kosten werden im Rahmen des durch das Gericht von der Partei erhobenen Vorschusses für Schiedsverfahrensauslagen berechnet werden.
4. Die Urschrift und alle Abschriften des Schiedsspruchs sind von allen Mitgliedern des Schiedsausschusses zu unterzeichnen, zumindest jedoch von zwei Mitgliedern des Schiedsausschusses mit dem Vermerk über den Grund für das Fehlen irgendwelcher Unterschrift sowie mit Unterschriften des Gerichtspräsidenten und des Gerichtssekretär und mit dem Amtssiegel des Gerichtes zu versehen.

§ 37. Unterzeichnung des Schiedsspruchs durch den Gerichtspräsidenten

1. Der Gerichtspräsident kann zwecks Durchführung der gegebenenfalls erforderlichen formellen Berichtigungen oder Ergänzungen vor der Unterzeichnung des Schiedsspruchs diesen an den Vorsitzenden des Schiedsausschusses zurückleiten, ohne in den sachlichen Inhalt der Entscheidung einzugreifen.

2. Indem der Gerichtspräsident und der Gerichtsssekretär den Schiedsspruch unterzeichnen, bestätigen sie, dass der Schiedsausschuss ordnungsgemäß bestellt wurde und dass Unterschriften von Mitgliedern des Schiedsausschusses echt sind.

§ 38. Schiedsurteil im Fall des Vergleichs

Schließen die Parteien nach der Einleitung des Schiedsverfahrens einen Vergleich ab, so kann der Schiedsausschuss auf Antrag der Parteien den Vergleich in Form eines Schiedsurteils erlassen.

§ 39. Teil- oder Zwischenschiedsurteil

In begründeten Fällen kann der Schiedsausschuss einen Teil- oder Zwischenschiedsurteil erlassen.

§ 40. Zustellung des Schiedsspruchs

Nach der Begleichung sämtlicher Verfahrenskosten übermittelt der Gerichtsssekretär den Parteien jeweils eine Abschrift des Schiedsspruchs gegen Empfangsbestätigung oder Zustellungsnachweis, eine Ausfertigung verbleibt in den Gerichtsakten.

§ 41. Berichtigung und Ergänzung des Schiedsspruchs

1. Der Schiedsausschuss kann von Amts wegen die Berichtigung der im Schiedsspruch enthaltenen Ungenauigkeiten, Druck- und Rechenfehler sowie anderer offensichtlicher Schreibfehler vornehmen.
2. Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei einen Antrag auf Berichtigung der im Schiedsspruch enthaltenen Ungenauigkeiten, Druck- und Rechenfehler sowie anderer offensichtlicher Schreibfehler stellen.
3. Auf der Urschrift und den ausgegebenen Abschriften des Schiedsspruchs wird die Berichtigung vermerkt. Die später ausgegebenen Abschriften haben den Inhalt des Beschlusses über Berichtigung zu berücksichtigen.
4. Jede Partei kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs einen Antrag auf Ergänzung des Schiedsspruchs stellen, soweit das Gericht nicht über das volle Klagebegehren entschieden hat. Erachtet der Schiedsausschuss diesen Antrag für

gerechtfertigt, so hat er den Schiedsspruch innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags zu ergänzen.

5. Der Gerichtspräsident kann auf Antrag des Schiedsausschusses die in Abs. 4 bezeichnete Frist auf unbestimmte Zeit zu verlängern, soweit er dies wegen der Kompliziertheit des zu entscheidenden Streitfalls erforderlich erscheint.
6. Der Beschluss über die Ergänzung des Schiedsspruchs wird in Form eines Schiedsurteils gefällt.

§ 42. Beschlüsse

Die Beschlüsse des Gerichtspräsidiums und des Schiedsausschusses können nicht angefochten werden.

§ 43. Veröffentlichung der Schiedssprüche

Der Schiedsspruch kann mit Zustimmung des Gerichtspräsidiums vollständig oder auszugsweise veröffentlicht werden, jedoch nur in einer Form, durch die die Anonymität der Parteien gewahrt bleibt.

S c h l i c h t u n g

§ 44. Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Vor der Einleitung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht kann eine Partei beim Schiedsgericht beantragen, ein zur Beilegung des Streits führendes Schlichtungsverfahren durchzuführen.

§ 45. Entrichtung der Schlichtungsgebühr und Aufforderung der anderen Partei

1. Der Gerichtsssekretär fordert den Antragsteller auf, binnen einer vom Gerichtsssekretär bestimmten Frist die Registrierungsgebühr und die Hälfte der Schlichtungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Schlichtungsgebühr bestimmt sich nach der am Tage der Antragstellung geltenden Fassung der „Gebührenordnung des Schiedsgerichtes bei der

Polnischen Wirtschaftskammer“, die der vorliegenden Schiedsordnung als Anhang beigelegt ist. Der Gerichtssekretär kann den Antragsteller zur Ergänzung des Antrags auffordern, soweit der Streit nicht ausreichend dargestellt wurde.

2. Nach Entrichtung der Registrierungsgebühr sowie der Hälfte der Schlichtungsgebühr übermittelt der Gerichtssekretär den Antrag der anderen Partei und fordert sie auf mitzuteilen, ob sie sich mit der Teilnahme am Schlichtungsverfahren einverstanden erklärt, sowie auch in der vom Gerichtssekretär genannten Frist die zweite Hälfte der Schlichtungsgebühr zu entrichten.
3. Falls die andere Partei sich nicht mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden erklärt hat, erstattet der Gerichtssekretär dem Antragsteller die von ihm entrichtete Schlichtungsgebühr zurück.

§ 46. Wahl des Schlichters

1. Nach der Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens und nach der Entrichtung der Hälfte der Schlichtungsgebühr benennen beide Parteien gemeinsam einen Schlichter.
2. Die Parteien dürfen nur einen Schlichter bestimmen, der auf der durch das Gericht geführten Schlichterliste steht.

§ 47. Schlichtungsverfahren

1. Nach Empfang der Akten lädt der Schlichter die Parteien zu einer Schlichtungssitzung ein, in der er ihnen seinen Vergleichsvorschlag zur gütlichen Beilegung des Streites bekannt gibt. Vor dem Schlichtungstreffen oder während des Treffens kann sich der Schlichter mit den Parteien verständigen.
2. Das Schlichtungsverfahren sollte auf der ersten Sitzung beendet werden, es sei denn, die Parteien haben es mit dem Schlichter anders vereinbart.

§ 48. Beendigung des Schlichtungsverfahrens

1. Kommt ein Vergleich zustande, so fertigt der Schlichter ein Protokoll an, in dem Bedingungen und Inhalt des Vergleichs niedergelegt werden. Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schlichter zu unterzeichnen.

2. Scheitert der Vergleichsversuch, so ist eine entsprechende schriftliche Erklärung des Schlichters den Gerichtsakten beizufügen.
3. Mit dem Zustandekommen des Vergleichs oder der Hinterlegung der Schlichtererklärung zum Scheitern des Vergleichsversuchs zu den Gerichtsakten, wird das Schlichtungsverfahren geschlossen.

§ 49. Vergleich in Form eines Schiedsurteils

1. Bei Vorliegen eines Vergleichs ernennt der Gerichtspräsident den Schlichter auf einvernehmlichen Antrag beider Parteien zum Einzelschiedsrichter, der zur Fällung des Schiedsspruchs aufgrund des erzielten Vergleichs befugt ist.
2. Der Gerichtssekretär fordert die Parteien auf, binnen einer vom Gerichtssekretär bestimmten Frist die Schiedsgerichtsgebühr für die Entscheidung des Streitfalles durch das Gericht zu entrichten. Die Höhe der Schiedsgerichtsgebühr bestimmt sich nach der am Tage der Antragstellung geltenden Fassung der „Gebührenordnung des Schiedsgerichtes bei der Polnischen Wirtschaftskammer“, die der vorliegenden Schiedsordnung als Anhang beigefügt ist.
3. Auf den infolge des Schlichtungsverfahrens erlassenen Schiedsspruch sind die Bestimmungen der Paragraphen 35, 36, 37 und 39 dieser Schiedsordnung anwendbar.

§ 50. Mitwirkungsverbot des Schlichters

Der Schlichter kann nicht als Schiedsrichter, Zeuge, Bevollmächtigter oder Berater der Partei in einem Schiedsverfahren über dieselbe Angelegenheit auftreten, es sei denn, dass die Parteien es anders bestimmen.

§ 51. Verbot der Geltendmachung von Äußerungen, Erklärungen und Vorschlägen der Parteien

Jegliche Äußerungen, Erklärungen und Vorschläge, die von den Parteien während des Schlichtungsverfahrens in Hinblick auf den Vergleichsversuch gefallen sind, dürfen in einem Schiedsverfahren über dieselbe Angelegenheit weder geltend gemacht noch berücksichtigt werden, es sei denn, dass die Parteien es anders bestimmen.

GEBÜGHRENORDNUNG DES SCHIEDSGERICHTES BEI DER POLNISCHEN WIRTSCHAFTSKAMMER

§ 1. Gebührenordnung

Die Gebührenordnung regelt das Verfahren bei der Erhebung von gerichtlichen Gebühren.

§ 2. Arten von Gebühren

Die Gebühren des Schiedsverfahrens umfassen:

1. die Registrierungsgebühr,
2. die Schiedsgerichtsgebühr,
3. die Schlichtungsgebühr,
4. die Kostenvorschüsse für Gerichtsauslagen.

§ 3. Registrierungsgebühr

Die klagende Partei hat eine Registrierungsgebühr zu entrichten in Höhe von:

2.000,- PLN* + 22% MWSt.

§ 4. Schiedsgerichtsgebühr

1. Die klagende Partei hat eine Schiedsgerichtsgebühr in der Höhe zu entrichten, die sich aus der Tabelle des Schiedsgerichtsgebühren ergibt.
2. Die Hälfte der Schiedsgerichtsgebühr wird erhoben:
 - 1) wenn der Streitfall vom Einzelschiedsrichter entschieden wird,
 - 2) von dem Zur Teilnahme am Verfahren zugelassenen Dritten,
 - 3) im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens, nach Aufhebung des Urteils des Schiedsgerichtes bei der PWK.
3. Das Gericht hat die Hälfte der Schiedsgerichtsgebühr zurückzuerstatten, wenn:
 - 1) eine Partei vor der Bestellung des Einzelschiedsrichters bzw. des Vorsitzenden des Schiedsausschusses die Klage zurückgenommen hat;

- 2) das Klagebegehren vor der Bestellung des Einzelschiedsrichters bzw. des Vorsitzenden des Schiedsausschusses ganz anerkannt wurde;
- 3) die Parteien nicht später als vor der ersten Verhandlung einen Vergleich erzielt haben;
- 4) der Schiedsausschuss die Nichtzuständigkeit des Schiedsgerichtes festgestellt hat und wenn der Vorwurf der Nichtzuständigkeit nicht später als vor der ersten Verhandlung erhoben wurde.

§ 5. Tabelle der Schiedsgerichtsgebühren

Schiedsgerichtsgebühr beträgt:

- 1) bis 10.000,00 PLN*: 3.000,00 PLN* + 22% MWST;
- 2) von 10.001,00 bis 100.000,00 PLN*: von den ersten 10.000,00 PLN*: 3.000,00 PLN, und vom Mehrbetrag über 10.000,00 PLN: 8% + 22 MWST;
- 3) von 100.001,00 bis 1.000.000,00 PLN: von den ersten 100.000,00 PLN*: 10.200,00 PLN*, und vom Mehrbetrag über 100.000,00 PLN*: 6% + 22% MWST;
- 4) von 1.000.001,00 bis 10.000.000,00 PLN*: von der ersten 1.000.000,00 PLN*: 64.200,00 PLN*, und vom Mehrbetrag über 1.000.000,00 PLN*: 0,9% + 22% MWST;
- 5) von 10.000.000,00 PLN*: bis 100.000.000,00 PLN*: von den ersten 10.000.000,00 PLN*: 145.200,00 PLN*, und vom Mehrbetrag über 10.000.000,00 PLN*: 0,6% + 22% MWST;
- 6) über 100.000.000,00 PLN*: von den ersten 100.000.000,00 PLN*: 685.200,00 PLN* und vom Mehrbetrag über 100.000.000,00 PLN*: 0,3% + 22% MWST.

§ 6. Schlichtungsgebühr

Die Schlichtungsgebühr beträgt 30% der Schiedsgerichtsgebühr.

§ 7. Vorschüsse für Gerichtsauslagen

1. Eine Partei, die die Aufnahme einer kostenverursachenden Handlung beantragt hat, hat einen Vorschuss für die Deckung der damit verbundenen Auslagen einzuzahlen. Nimmt das Gericht Handlungen von Amts wegen auf, so fällt es gleichzeitig einen Beschluss darüber, welche der Parteien die Einzahlung des Vorschusses für Gerichtsauslagen zu leisten hat.

2. Das Gericht setzt die Höhe des Vorschusses sowie die Einzahlungsfrist fest.

§ 8. Einzahlung von Gebühren und Vorschüssen

1. Die Registrierungs- und Schiedsgerichtsgebühr sowie Vorschüsse für Auslagen des Schiedsgerichtes sind auf das Bankkonto des Schiedsgerichtes einzuzahlen.
2. Das Schiedsgericht beginnt weder mit der Erörterung des Antrags noch der Durchführung anderer Handlungen, wenn binnen einer festgesetzten Frist die Registrierungsgebühr, Schiedsgebühr oder der Vorschuss für Gerichtsauslagen nicht eingezahlt wurden.
3. Von einem Schriftstück, das durch mehrere Personen eingereicht wird, ist nur eine Gebühr zu erheben. Wenn jedoch gleichartige und auf derselben tatsächlichen und rechtlichen Grundlage beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Streitgegenstand (formelle Streitgenossenschaft) bilden, so hat jeder einzelne der Streitgenossen selbständig eine Gebühr entsprechend seinem Anspruch oder seiner Verpflichtung zu entrichten.

§ 9. Gebühren bei „Ad hoc“-Schiedsverfahren

Die in der vorliegenden Gebührenordnung bestimmten Grundsätze haben auch bei den durch das Schiedsgericht bei der PWK durchzuführenden „Ad hoc“-Schiedsverfahren entsprechend Anwendung.

** auch Gegenwert in einer anderen Währung umgerechnet nach dem durch die Polnische Nationalbank bekannt gegebenen Kurs vom Vortage der Handlungen, für die der Gegenwert bestimmt wird.*